

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde(n)

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Allenbach-Wirschweiler
Az. 61110 HA. 2.3

Simmern, 28.12.2011
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-56
Telefax: 06761/9402-75
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Allenbach-Wirschweiler

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

- 1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Allenbach und Wirschweiler das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Allenbach-Wirschweiler

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und des Tourismus zu ermöglichen oder auszuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Allenbach

Flur Flurstücke Nrn.

Flur 1 1/145, 1/149, 1/150, 1/215, 1/217, 1/219, 130/3 und 130/5.

Flur 2 1, 2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/1,

21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26 bis 36, 41, 42, 43/4, 43/5, 44/3, 47/1, 47/2, 49/2, 49/3, 52 bis 73, 76 bis 79, 80/3, 82 bis 84, 85/1, 86, 87, 88/1, 88/2, 88/5, 90 bis 95, 99/50, 101/3, 103/4, 106/5, 108/6, 110/74, 119/89, 121/89, 129/81, 132/37, 133/37, 135/38, 137/39, 139/40, 145/45 und 147/46.

- Flur 3 1 bis 7, 9 bis 17, 20 bis 36, 38 bis 40, 42 bis 52, 56/1, 57 bis 66, 76 bis 78, 78/1, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 80/3, 87/8, 87/11, 89 bis 98, 99/2, 101/1, 102/41, 103/41, 104/18, 105/19, 106/19, 109/8, 110/8, 116/73, 117/72, 119/71, 120/70, 122/69, 123/68, 125/67, 127/86, 133/87, 142/37, 143/37 und 144/75.
- Flur 4 1 bis 6, 8, 9, 27/1, 28/4, 30/5, 31/7 und 32/7.
- Flur 5 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 31, 32, 34 und 35/1.
- Flur 8 100 und 118/107.
- Flur 9 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6 bis 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 56 bis 59, 61 bis 77, 80 bis 82, 84 bis 86, 88 bis 105, 107, 108, 109/2, 110 bis 112, 114, 117/60, 118/60, 119/87, 120/87, 121/78, 122/78, 123/79, 124/79, 125/55, 126/55, 127/55, 128/55, 129/55, 133/83, 134/83, 135/83, 136/83, 137/83, 138/83, 139/83, 140/83, 143/83, 144/83, 145/83, 146/83, 147/83, 148/83, 149/83, 155/83, 157/83, 159/83, 161/106, 162/83, 163/83, 164/83, 165/83, 166/83, 167/83 und 168/113.
- Flur 10 1 bis 4 und 10.
- Flur 11 1/1, 1/2, 2 bis 5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 9 bis 13, 14/1, 14/2, 15, 16, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 23 bis 31 und 32/1.
- Flur 13 1/18, 1/20, 1/22, 1/23, 2/1 und 6/1.
- Flur 14 1 bis 3, 4/1, 4/3, 5/1, 6 bis 9, 11 bis 34, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39 bis 56, 57/10, 58/10, 59/10 und 60/10.
- Flur 15 8, 9/1, 9/2, 10, 11 und 24/1.
- Flur 16 1/1, 1/2, 3/1, 4, 5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17 bis 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22 bis 32, 33/1, 33/2, 34 bis 44, 45/1, 45/2 und 46 bis 53.
- Flur 17 1 bis 4, 5/2, 7/1, 7/2, 9 bis 14, 17 bis 19, 20/2, 20/3, 20/4, 22/2, 25/2, 26/2, 27/2, 28 bis 33, 34/2, 35/2, 37/2, 38/2, 40/2, 41/2, 41/3, 42 bis 50, 51/1, 52/1, 55/1, 57/2, 57/3, 59/2, 59/3, 60/1, 60/2, 61 bis 80, 81/2, 81/3, 83 bis 86, 87/2, 87/3, 87/6, 88/3, 88/4, 88/5, 88/6, 88/7, 88/8, 88/10, 91/1, 92/1, 93/1, 94/1, 95, 96/1, 97/1, 98 bis 100, 101/1, 102 bis 104, 105/2, 105/5, 106/1, 107/1, 108/8, 109/8, 110/16 und 111/16.
- Flur 18 1 bis 23, 24/3, 25/2, 25/5, 25/6, 26/2, 26/5, 27 bis 40, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46 bis 48, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55 bis 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60, 61/1, 61/2, 61/3, 62/1, 62/2, 62/3, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 68/1, 68/2, 68/4, 69/3 und 70 bis 86.

- Flur 19 1 bis 28, 30/2, 30/3, 31 bis 57, 58/2, 58/3, 60 bis 63, 66 bis 69, 70/1, 70/2, 71 bis 91, 92/64, 93/64, 94/65 und 95/65.
- Flur 20 23 bis 26, 28, 29, 71 bis 75, 90/1, 90/2, 91 bis 102, 103/1, 107, 111/4, 114/3, 115/1, 116 bis 118, 119/1, 121/27 und 122/27.
- Flur 21 1/2, 1/3, 3/2, 3/3, 4/2, 4/3, 5/2, 5/3, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 11/2, 12/2, 13/2, 14/2, 15 bis 21, 23, 25/2, 26 bis 31, 32/2, 38 bis 46, 48 bis 115, 117, 118/5, 118/6, 118/7, 118/8, 118/9, 118/10, 118/11, 118/12, 118/14, 119/1, 120/1, 121/1, 122, 125 bis 133, 134/2, 134/3, 135, 136, 137/47, 138/47, 139/22, 140/22, 141/22, 142/116, 143/116, 146/24 und 147/24.
- Flur 22 1, 3 bis 40, 42/2, 42/3, 43/1, 43/2, 44, 46 bis 65, 67 bis 72, 76/1, 76/2, 77 bis 94, 95/1, 96/1, 97/1, 98/4, 99/66, 100/66, 101/45 und 102/45.
- Flur 23 1 bis 33, 35 bis 47, 48/1, 48/2, 51/2, 51/3, 52/2, 52/3, 53/1, 53/2, 54 bis 58, 60 bis 107, 108/4, 108/5, 108/6, 108/7, 108/9, 108/10, 109/1, 109/3, 109/4, 110/1, 110/2, 111 bis 116, 117/1, 117/2, 118/1, 118/2, 119 bis 122, 123/1, 123/2, 124/1, 124/2, 125/1, 125/2, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 128/1, 128/2, 129/1, 129/2, 130 bis 132, 133/1, 133/2, 134, 135/1, 136 bis 152, 153/1, 154, 155/1, 156, 158/2, 158/3, 158/4, 159, 160, 161/34, 162/34, 163/59 und 164/59.
- Flur 24 1, 3, 4, 7 bis 19, 21 bis 37, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45 bis 51, 52/1, 52/2, 53/2, 54/2, 55/2, 56/2, 57/2, 58/2, 59/3, 59/4, 60/20 und 61/20.
- Flur 25 1 bis 11, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14 bis 19, 20/1, 20/2, 25 bis 30, 32 bis 71, 73/2, 73/3 und 75 bis 94.
- Flur 26 2 bis 29, 31 bis 36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40, 41/1, 41/2, 41/3, 42 bis 49, 51 bis 114, 116 bis 141, 142/50, 143/50, 144/115, 145/115, 146/30 und 147/30.

Gemarkung Wirschweiler

Flur Flurstücke Nrn.

- Flur 1 1/62 und 1/63.
- Flur 5 8 bis 11, 13 bis 23, 24/1, 24/2, 25 bis 56, 57/1, 61 bis 64, 65/1, 66 bis 69, 91/12 und 92/12.
- Flur 6 2, 4 bis 10, 11/1, 11/2, 12 bis 22, 23/1, 23/2, 24 bis 39, 41 bis 63, 65/1, 65/2, 67 bis 98, 99/40, 100/40, 101/3 und 102/3.
- Flur 7 112.
- Flur 8 1 bis 3, 70 bis 108, 109/1, 109/2, 110 bis 151, 153/1, 153/2, 155 bis 165, 167, 169/1, 177/1, 177/2, 178/1, 178/2, 179, 180/2, 181 bis 186 und 187/1.
- Flur 9 1 bis 46, 47/1, 47/2, 48, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51 bis 54, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57

bis 64, 66 bis 79, 80/1, 81 bis 98, 99/1, 99/2, 100, 101 und 102/1.

- Flur 10 1 bis 5, 6/1, 6/2, 7 bis 10, 12/2, 12/3, 12/4, 14/1, 14/2, 15 bis 20, 21/1, 21/2, 22 bis 39, 40/1, 40/2, 40/3, 41/1, 41/2, 41/3, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45 bis 48, 49/1, 49/2, 50 bis 81, 83, 85, 86/1, 86/2, 87, 88, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91 bis 99, 101 bis 103, 104/82, 105/83, 105/84 und 105/85.
- Flur 11 1 bis 35, 37 bis 81, 89 bis 109, 110/1, 110/2, 111 bis 113, 115/1, 117/36 und 118/36.
- Flur 12 1/1, 1/2, 2 bis 19 und 23 bis 25.
- Flur 13 1 bis 20, 21/1, 21/2, 22 bis 27, 28/1, 28/2, 29 bis 46, 47/1, 47/2, 48 bis 53, 54/1, 54/2, 54/3, 55 bis 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 67 bis 72, 73/1, 73/2, 73/3, 74 bis 86, 88 bis 104, 105/1, 107, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 110 bis 115, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 117/3, 118/1, 118/2, 119/1, 119/2, 120 bis 122, 123/1, 123/2, 124 bis 126, 128 bis 136, 139/73, 140/87 und 141/127.
- Flur 14 1 bis 16, 17/1, 17/2, 29 bis 33, 63 bis 66, 67/1, 67/2, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70 bis 83, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 89 bis 102, 106 bis 131, 132/2, 133 bis 145, 150 bis 162, 165/1, 166, 168, 169/1, 169/2, 170 bis 172, 173/1, 173/2, 174/1, 174/2, 175/1, 175/2, 176 bis 180, 183, 184/1, 185 und 186.
- Flur 15 1 bis 18, 40 bis 51, 52/1, 52/2, 53 bis 67, 80 bis 88, 90 bis 94, 96/1, 100/1, 100/2, 101, 102, 103/1, 103/6, 105/2, 105/3 und 106 bis 115.
- Flur 16 2 bis 13, 15 bis 50, 63 bis 90, 91/5, 92, 95, 96/2, 97 bis 100, 102/1, 103/1, 105/14, 106/14, 107/14, 108/14, 109/14, 110/14, 111/14, 112/14, 113/14, 114/14, 115/14, 116/14, 117/14, 118/14, 119/14, 120/14, 121/14, 122/14, 123/14, 124/14, 125/14, 126/14, 127/14, 128/14 und 129/14.
- Flur 17 1 bis 23, 24/1, 24/2, 25 bis 54, 55/1, 55/2, 56 bis 59, 60/1, 60/2, 60/3, 60/4, 61 bis 64, 65/1, 65/2 und 66.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Allenbach-Wirschweiler“.**

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
Ihr Sitz ist in Allenbach, Landkreis Birkenfeld.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken und Obstbäume dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24.11.2011 (BGBl. I S. 2302) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 und I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Beschlusses mit Gründen und eine Übersichtskarte (Maßstab 1 : 5.000) liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung bei den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

- ◆ **Ortsgemeinde Allenbach, Siegfried Burmann, In der Hohlbach 14, 55758 Allenbach;**
- ◆ **Ortsgemeinde Wirschweiler, Erich Paulus, Im Oberdorf 17, 55758 Wirschweiler und**
- ◆ **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, Zimmer 3, 55469 Simmern (während der üblichen Dienststunden)**

Begründung:

1. Sachverhalt

In das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Allenbach-Wirschweiler werden die landwirtschaftlichen Flächen sowie die kleinstrukturierten Privatwaldflächen der Gemarkungen Allenbach und Wirschweiler einbezogen. Staatsforst- und Gemeindewaldflächen werden in einem geringen Umfang mit einbezogen. Nicht einbezogen werden die Ortslagen Allenbach und Wirschweiler sowie der Bereich „Hüttgeswasen“ in der Gemarkung Allenbach und das Sondergebiet „Hirtenwies“ in der Gemarkung Wirschweiler.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 817 ha, wovon rund 468 ha auf landwirtschaftliche Nutzflächen, 269 ha auf Waldflächen und 80 ha auf Verkehrsflächen und sonstige Nutzungsarten entfallen.

Für die Ortsgemeinden Allenbach und Wirschweiler ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein verbindlich. Das Verfahrensgebiet gehört zum LEADER + Gebiet Saar-Hunsrück und zur Lokalen Aktionsgruppe LAG Erbeskopf. Dorferneuerungskonzepte bestehen für beide Gemeinden.

Im Januar 2004 wurde auf Initiative des Gemeinderates der Ortsgemeinde Allenbach erstmals über die Möglichkeiten der Ländlichen Bodenordnung informiert, woraufhin der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung vom 17.02.2004 einstimmig ein Bodenordnungsverfahren für Allenbach beantragt hat. Eine Bürgerversammlung zu dem Thema fand am 15.02.2005 in Allenbach statt. Aufgrund von Besitzverzahnungen zur Nachbargemarkung Wirschweiler erfolgte im Mai 2010 eine Information des Gemeinderates der Ortsgemeinde Wirschweiler, wonach das Gebiet der Projektbezogenen Untersuchung (PU) auf die Gemarkung Wirschweiler ausgedehnt wurde. Nach Vorstellung der PU im Rahmen der Aufklärungsversammlung am 24.11.2011 in Wirschweiler hat sich der Ortsgemeinderat von Wirschweiler mit Beschluss vom 20.12.2011 einstimmig für die Ausdehnung des Verfahrensgebietes auf die Gemarkung Wirschweiler und die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens ausgesprochen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR am 24.11.2011 in einer Aufklärungsversammlung in Wirschweiler eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. In diesem Rahmen wurden auch die Ergebnisse der Projektbezogenen Vorplanung (PU) vorgestellt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Notwendigkeit des Bodenordnungsverfahrens, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes, die Verfahrensart sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses werden im Folgenden begründet.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird mit dem Ziel angeordnet, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung (incl. Waldflächen), des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und des Tourismus zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der im Jahre 2011 durchgeführten projektbezogenen Untersuchung (PU) wurden Mängel festgestellt, die eine Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erfordern.

Es wurde festgestellt, dass die bestehende Flurverfassung im Untersuchungsgebiet mit unwirtschaftlich geformten Wirtschaftsstücken und vielfach zu kurzen Furchenlängen (Erstflurbereinigungen 1911 / 1929) nicht den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes genügt, was zu überhöhten Bewirtschaftungskosten führt.

Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig gesenkt werden. Durch die Verbesserung des Wegenetzes und die Zusammenlegung der Grundstücke sollen Wirtschaftsstücke (unter Berücksichtigung von Pachtflächen) von mindestens 5 ha Größe und einer Schlaglänge von mindestens 350 m Länge entstehen. Gleichzeitig sind zweckmäßig geformte Wirtschaftsstücke zu schaffen.

Zur Beseitigung der Mängel ist das Wegenetz zu verändern und anzupassen, insbesondere auch hinsichtlich der Tragkraft der Wege bei heutigen Achslasten. Entbehrliche und bereits örtlich nicht mehr vorhandene Wege müssen rekultiviert bzw. aufgehoben werden.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke werden die bestehenden Pachtverhältnisse so weit möglich beachtet. Zusätzlich wird die Bildung noch größerer Bewirtschaftungseinheiten durch langfristige Pachtverträge mit öffentlichen Mitteln gefördert. Neben der einmaligen Prämie oder der Übernahme von Beitragsleistungen haben die Verpächter den Vorteil, dass die langfristige Bewirtschaftung ihrer Grundstücke gesichert ist und damit der Wert des Grundbesitzes erhalten bleibt.

Ziel der Bodenordnung in den Waldflächen ist es durch die Arrondierung des Privat- und Körperschaftswaldes, der Verbesserung der inneren und äußeren Erschließung und der Herstellung eines einwandfreien Katasternachweises die Voraussetzungen für eine nachhaltige und kostendeckende Waldbewirtschaftung zu schaffen. Mit der Ermöglichung von wirtschaftlichen Arbeitsweisen im Privat- und Körperschaftswald wird der steigenden Bedeutung von Holz als erneuerbarem Energieträger Rechnung getragen.

Auch Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landespflege und des Fremdenverkehrs können im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens realisiert werden. Hierzu gehören vor allem die Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme, die mögliche Unterstützung der Ortsgemeinden Allenbach und Wirschweiler bei der Einrichtung eines Ökokontos, die Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes oder die Verbesserung des Wanderwegenetzes. Den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie kann durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen und dem Schutz von Quellbereichen Rechnung getragen werden. Durch Teilnahme an der freiwilligen Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ besteht für alle beteiligten Grundstückseigentümer die Möglichkeit aktiv an der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse und des Orts- und Landschaftsbildes mitzuwirken.

Darüber hinaus sind touristische Entwicklungsziele und sonstige Ziele im erweiterten Sinne der Dorferneuerung/-entwicklung auch außerhalb der Ortslagen zu unterstützen bzw. umzusetzen.

Die Ortsgemeinden Allenbach und Wirschweiler, die Träger öffentlicher Belange und die Landwirte haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Projektbezogenen Untersuchung (PU) eine Vielzahl von erforderlichen, geplanten oder vorgeschlagenen Maßnahmen der Landentwicklung mitgeteilt, die ohne bodenordnerisches Flächenmanagement nicht verwirklicht werden können. Eine detaillierte Aufstellung ist der PU zu entnehmen.

Der Umfang der geplanten Maßnahmen macht die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) notwendig.

Die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erfordert zudem eine Neuvermessung des Verfahrensgebietes. Die Qualität der vermessungstechnischen Unterlagen aus den Erstbereinigungen entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen eines nach modernen Gesichtspunkten aufgebauten Koordinatenkatasters. Die Schaffung eines

neuen Liegenschaftskatasters liegt sowohl im Interesse der Grundstückseigentümer als auch im öffentlichen Interesse.

Das Verfahrensgebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Allenbach-Wirschweiler ist nach § 7 des FlurbG so abgegrenzt, dass die erläuterten Verfahrensziele und -zwecke möglichst vollkommen erreicht und die Beteiligten wertgleich im Sinne des § 44 FlurbG abgefunden werden können.

Insgesamt lassen sich die vorgenannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen. Die projektbezogene Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur in Feld und Wald, die angestrebte Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die beabsichtigten Maßnahmen zur Förderung des Tourismus und der Dorfentwicklung am zweckmäßigsten mit der Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 erreicht werden. Deshalb wurde die Entscheidung zugunsten dieser Verfahrensart nach dem Flurbereinigungsgesetz getroffen.

Die örtliche Zuständigkeit des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück ergibt sich aus § 3 Abs. 1 FlurbG.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass die materiellen Voraussetzungen für ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Absatz 1 Nr. 1 FlurbG innerhalb des Verfahrensgebietes vorliegen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinden Allenbach und Wirschweiler erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung und der Dorfentwicklung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in den Flurbereinigungsgemeinden ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Im Auftrag

Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.